Gemeindeamt Schwand im Innkreis
5134 Schwand im Innkreis, Neukirchner Straße 2
Pol. Bezirk Braunau am Inn
DVR-Nr. 0481432

Schwand i.I., am 19.01.2017

Tel: 07728/70 10; Fax: 70 10 -4
e-mail: gemeinde@schwand.ooe.gv.at
http://www.schwand.at

An einen Haushalt

AMTLICHE MITTEILUNG

INHALT:

1. Heizkostenzuschuss des Landes OÖ. – Aktion 2016/2017
2. Kindergartenanmeldung für das KG-Jahr 2017/2018
3. Volksbegehren „Gegen TTIP / CETA“
4. Vorschau Veranstaltungen

1. Heizkostenzuschuss des Landes OÖ. – Aktion 2016/2017

Die Oö. Landesregierung hat für die Heizperiode 2016/2017 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses in Höhe von **152 Euro** bzw. **76 Euro** (bei Überschreiten der Einkommensgrenze um bis zu max. € 50,--) an sozial bedürftige Personen beschlossen. Die Antragstellung hat bis spätestens **29. April 2017** beim **Gemeindeamt** zu erfolgen. Die Einkommensverhältnisse des Jahres 2016 sind anzuwenden. Für die Feststellung der Einkommensgrenzen sind die Ausgleichszulagenrichtsätze des Jahres 2017 heranzuziehen.
Es muss sich bei der Wohnung, für die der Heizkostenzuschuss beantragt wird, um den **Hauptwohnsitz** handeln, die Wohnung muss im Bundesland **Oberösterreich** sein und ständig bewohnt sein. Für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich.

Folgende Voraussetzungen sind dabei besonders zu beachten:

- Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche **Netto**einkommen aller tatsächlich im Haushalt lebenden Personen die Summe der anzuwendenden Ausgleichszulagerichtsätze für das Jahr 2017 nicht übersteigt (alleinstehende Personen € 872,31, Ehepaare/Lebensgemeinschaften € 1.307,89, je Kind € 163,66). Bei Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit Erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kind(ern) ist für das „Kind“ die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze von € 872,31 anzuwenden; bei gemeinsamem Haushalt von Geschwistern gilt ebenfalls jeweils dieser Richtsatz.

- BezieherInnen von bedarfsorientierter Mindestsicherung haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss. Bei nicht ganzjährig durchgängigem Mindestsicherungsbezug im Jahr 2016 steht dem/der AntragstellerIn nur dann der Heizkostenzuschuss zu, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Heizkostenzuschuss aktuell kein Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung gestellt ist oder keinerlei Geldleistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen werden.

- Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages). In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken.

- An unterhaltsberechtigte Kinder mit eigener Wohnung kann kein Heizkostenzuschuss gewährt werden, da für deren Lebensunterhalt jene Person aufzukommen hat, die für den/die Unterhaltsberechtigte/n sorgepflichtig ist. Bei getrennt lebenden Ehepaaren wird, sofern – bei Anrechnung beider Einkommen – ein Anspruch auf Heizkostenzuschuss besteht, dieser nur einmal ausbezahlt.

Bitte wenden!

- Bei der antragstellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Ein solcher liegt bei einer Heimunterbringung jedenfalls nicht vor. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben.

2. Kindergartenanmeldung für das KG-Jahr 2017/2018

Voraussichtlich beginnt am 4. September 2017 das nächste Kindergartenjahr 2017/2018. Es ist daher erforderlich, dass alle künftigen Kindergartenbesucher angemeldet werden. **Nachträgliche Anmeldungen**, welche zu einer Veränderung der Gruppenanzahl führen, können **eventuell nicht mehr berücksichtigt werden**. Der Besuch des Kindergartens **im letzten Jahr vor Schulbeginn ist verpflichtend**. Die Anmeldung für die Kinder aus Schwand im Innkreis erfolgt am

Donnerstag, den 16. Februar 2017
in der Zeit von 14.00 – 16.30 Uhr im Kindergarten Handenberg.

Sollten Sie an diesem Termin verhindert sein, besteht die Möglichkeit, Ihr Kind zusammen mit den Kindern der Gemeinde Handenberg **am Dienstag, 14. Februar 2017** (Ersatztermin) anzumelden. Bei der Anmeldung werden die Eltern über die Betriebsorganisation (Öffnungszeiten, Mittagessen, Ferien, usw.) informiert. Es ist notwendig, Ihr Kind zur Anmeldung mitzubringen und den Kindergärtnerinnen vorzustellen. Weiters sind die Geburtsurkunde, die Impfkarte des Kindes und die Sozialversicherungsnummer (Eltern und Kind) sowie eine E-Mail Adresse eines Elternteiles mitzubringen. Eingehoben wird bei der Anmeldung auch eine Einschreibgebühr in der Höhe von Euro 80,--. Dieser Betrag wird zu Beginn des Kindergartenjahres mit den Kosten für den Materialbeitrag gegen verrechnet.

3. Volksbegehren „Gegen TTIP / CETA“

Kommende Woche findet ein Volksbegehren „Gegen TTIP / CETA“
von Montag, den 23. Jänner 2017 bis (einschließlich) Montag, den 30. Jänner 2017 statt**.**

Eintragungen können an folgenden Tagen und Zeiten vorgenommen werden:

Mo. 23. Jänner, Mi. 25. Jänner, Fr. 27. Jänner und Mo. 30. Jänner:	08:00 – 16:00 Uhr
Di. 24. Jänner und Do. 26. Jänner:	08:00 – 20:00 Uhr
Sa. 28. Jänner und So. 29. Jänner:	09:00 – 11:00 Uhr

Jene Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung abgegeben haben, können beim Volksbegehren keine Stimme mehr eintragen.

5. Vorschau Veranstaltungen

22.01.2017	3. Kinderschitag	Schiclub	Abf. Parkplatz	07.00 Uhr
01.02.2017	Monatsübung	Feuerwehr	Zeugstätte	19.30 Uhr
01.02.2017	Beginn Erste-Hilfe Kurs	Feuerwehr	Musikraum	19.00 Uhr
04.02.2017	Sportler Maskenball	Sportverein	Burggasthof	20.00 Uhr
11.02.2017	4. Kinderschitag	Schiclub	Abf. Parkplatz	07.00 Uhr
19.02.2017	Ski- Vereinsmeisterschaft	Schiclub	Abf. Parkplatz	07:00 Uhr
24.02.2017	Jahreshauptversammlung	Seniorenbund	Dorfwirtin	13.00 Uhr

Mit freundlichen Grüßen
Johann Prielhofer eh.
Bürgermeister